

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hermann Grupe (FDP)

Wie wird das Erlaubnisverfahren für Hundetrainer in Niedersachsen umgesetzt?

Anfrage des Abgeordneten Hermann Grupe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 22.12.2017

Seit dem 1. August 2014 ist für das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung von Tierhaltern zur Ausbildung der Hunde nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes ein Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Laut Nummer 12.2.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) können die Veterinärbehörden der Landkreise verlangen, dass der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der Tiere im Rahmen eines Fachgesprächs unter Beteiligung des beamteten Tierarztes geführt wird. Ein solches Gespräch ist gemäß AVV insbesondere dann zu verlangen, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt. Die zuständige Behörde entscheidet im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wie das Fachgespräch durchgeführt wird. Beispielsweise kann ein Fachgespräch unter Verwendung von extern erstellten Unterlagen und/oder unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person durchgeführt werden.

1. Wie ist die Anzahl der Hundetrainer, denen seit dem Inkrafttreten der Regelung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes in Niedersachsen eine Erlaubnis erteilt wurde?
2. Bei wie vielen der in der Antwort auf Frage 1 genannten Hundetrainer wurde „aufgrund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten“ (AVV Nummer 12.2.2.2.) die Erlaubnis ohne weitere Nachweise erteilt?
3. Bei wie vielen der in der Antwort auf Frage 1 genannten Hundetrainer wurde wegen fehlender anerkannter Aus- oder Fortbildung ein Fachgespräch durchgeführt?
4. Wie viele der in der Antwort auf Frage 3 genannten Fachgespräche fanden in Form des „DOQ-Test pro“ statt?
5. Wie vielen Tierärzten wurde in Niedersachsen bisher eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz erteilt?
6. Wie wurden bei diesen Tierärzten die Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz festgestellt?
7. Werden für niedersächsische Amtstierärzte, beamtete Tierärzte oder im öffentlichen Dienst angestellte Tierärzte Fortbildungsveranstaltungen zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Hundetrainer gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes angeboten?
8. Wenn Frage 7 mit ja beantwortet wird: Werden die Kosten der Fortbildungsveranstaltungen von der öffentlichen Hand übernommen?
9. Wenn Frage 7 mit ja beantwortet wird: Wie viele Fortbildungsveranstaltungen wurden seit 2014 durch wen durchgeführt, und wie viele Amtstierärzte, beamtete Tierärzte und im öffentlichen Dienst angestellte Tierärzte aus Niedersachsen haben an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen?
10. Wenn Frage 7 mit ja beantwortet wird: Aus welchen unteren Veterinärbehörden haben Mitarbeiter bisher an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen?

11. Wie viele Fachgespräche im Rahmen der Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Hundetrainer gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes wurden bei den in der Antwort auf Frage 10 genannten unteren Veterinärbehörden seit 2014 ohne Hinzuziehung/unter Hinzuziehung eines externen Sachverständigen durchgeführt?
12. Wenn Frage 7 mit ja beantwortet wird: Wurden die fortgebildeten Tierärzte auch als Sachverständige im Rahmen der Fachgespräche außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches eingesetzt? Wenn ja, in welchem Umfang?
13. Welche Voraussetzungen gibt es für extern erstellte Unterlagen, die im Rahmen der Fachgespräche zur Anwendung kommen können?
14. Welche Voraussetzungen gibt es für externe sachverständige Personen, die im Rahmen der Fachgespräche hinzugezogen werden können?
15. Welche der in der Antwort auf Frage 14 genannten Voraussetzungen erfüllen die beamteten Tierärzte der unteren Veterinärbehörden nicht schon durch ihre Ausbildung?
16. Erfüllen die beamteten Tierärzte der unteren Veterinärbehörden die in der Antwort auf Frage 15 genannten Voraussetzungen nach dem Besuch gegebenenfalls stattfindender Fortbildungsveranstaltungen?
17. Welche Kosten entstehen für einen Hundetrainer im Rahmen eines Fachgespräches durch die Hinzuziehung einer externen sachverständigen Person im Durchschnitt?
18. Wie bewertet die Landesregierung die Hinzuziehung externer sachverständiger Personen im Rahmen der Fachgespräche und die dadurch für die Hundetrainer entstehenden Kosten im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit?